



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
27. Januar 2020

Vierundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 19 d)

Nachhaltige Entwicklung: Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 19. Dezember 2019

[*aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/74/381/Add.4)*]

74/219. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009, 65/159 vom 20. Dezember 2010, 66/200 vom 22. Dezember 2011, 67/210 vom 21. Dezember 2012, 68/212 vom 20. Dezember 2013, 69/220 vom 19. Dezember 2014, 70/205 vom 22. Dezember 2015, 71/228 vom 21. Dezember 2016, 72/219 vom 20. Dezember 2017 und 73/232 vom 20. Dezember 2018 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

sowie unter Hinweis auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹ und das als Teil des Rahmenübereinkommens verabschiedete Übereinkommen von Paris², in Anerkennung dessen, dass sie die zentralen internationalen zwischenstaatlichen Foren für Verhandlungen über die globale Antwort auf den Klimawandel sind, mit dem Ausdruck ihrer Entschlossenheit, entschieden gegen die vom Klimawandel und der Umweltzerstörung ausgehende Gefahr vorzugehen, in Anbetracht dessen, dass der globale Charakter des Klimawandels eine möglichst breite internationale Zusammenarbeit erfordert, die darauf abzielt, die Reduzierung der globalen Treibhausgasemissionen zu beschleunigen und die Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels anzugehen, und mit großer Sorge auf die beträchtliche Lücke zwischen dem Gesamteffekt der

¹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

² Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1, Beschluss 1/CP.21, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2016 II S. 1082; LGBI. 2017 Nr. 286; öBGBI. III Nr. 197/2016; AS 2017 5735.



von den Vertragsparteien abgegebenen Zusagen zur Reduzierung der Emissionen, insbesondere ihren national festgelegten Beiträgen, soweit angezeigt, und der Gesamtheit der Emissionspfade verweisend,

ferner unter Hinweis auf das Übereinkommen von Paris, nach dessen Artikel 2 Absatz 2 es als Ausdruck der Gerechtigkeit und des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und jeweiligen Fähigkeiten angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten durchgeführt wird,

in der Erkenntnis, dass Maßnahmen zur Anpassung an die Klimaänderungen von dringendem Vorrang und eine globale Herausforderung für alle Länder sind, insbesondere für die Entwicklungsländer, vor allem für diejenigen, die besonders anfällig für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen sind, und in Anerkennung dessen, dass der derzeitige Anpassungsbedarf erheblich ist, dass sich durch ein höheres Minderungs-niveau die Notwendigkeit zusätzlicher Anpassungsbemühungen verringern kann, sowie eingedenk dessen, dass durch die Bereitstellung zusätzlicher finanzieller Mittel ein Gleichgewicht zwischen Anpassung und Minderung angestrebt werden soll,

unter Begrüßung der Einberufung der fünfundzwanzigsten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der fünfzehnten als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und der zweiten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, die unter dem Vorsitz der Regierung Chiles vom 2. bis 13. Dezember 2019 in Madrid abgehalten wurde,

unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen³, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁴ und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung (Durchführungsplan von Johannesburg)⁵, das Ergebnis des Weltgipfels 2005⁶, das Ergebnisdokument der vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁷, die Ergebnisse der Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien, das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde⁸, die Politische Erklärung der Umfassenden Halbzeitüberprüfung auf hoher Ebene der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, die vom

³ Resolution 55/2.

⁴ *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁵ Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

⁶ Resolution 60/1.

⁷ Resolution 66/288, Anlage.

⁸ *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (A/CONF.219/7), Kap. II.

27. bis 29. Mai 2016 in Antalya (Türkei) stattfand⁹, das auf der vom 3. bis 5. November 2014 in Wien abgehaltenen zweiten Konferenz der Vereinten Nationen über die Binnenentwicklungsländer verabschiedete Wiener Aktionsprogramm für die Binnenentwicklungsländer für die Dekade 2014-2024¹⁰, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹¹, die Erklärung von Mauritius¹² und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern¹³, die Beschleunigten Aktionsmodalitäten für die kleinen Inselentwicklungsländer (Samoa-Pfad)¹⁴, die Erklärung von Sendai und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030¹⁵, die Erklärung und Aktionsplattform von Beijing¹⁶ und die Neue Urbane Agenda, die auf der vom 17. bis 20. Oktober 2016 in Quito abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) verabschiedet wurde¹⁷,

in Anbetracht des Beitrags, den verschiedene Initiativen, darunter die Globale Plattform für Katastrophenvorsorge, sowie regionale und subregionale Plattformen für Katastrophenvorsorge dazu leisten, die Kohärenz zwischen der Katastrophenvorsorge, der nachhaltigen Entwicklung und den Anstrengungen zur Abschwächung der Klimaänderungen und den Ergebnissen des Globalen Sachstandsberichts 2019 über die Verringerung des Katastrophenrisikos zu fördern, und in der Erkenntnis, dass die im Einklang mit dem Sendai-Rahmen unternommenen Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos dazu beitragen, die Resilienz und die Anpassung an die Klimaänderungen zu stärken, und in dieser Hinsicht die Synergien hervorhebend, die zur Gewährleistung von Fortschritten im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung beitragen,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung dieser Agenda bis 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

⁹ Resolution 70/294, Anlage.

¹⁰ Resolution 69/137, Anlage II.

¹¹ *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

¹² *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

¹³ Ebd., Anlage II.

¹⁴ Resolution 69/15, Anlage.

¹⁵ Resolution 69/283, Anlagen I und II.

¹⁶ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

¹⁷ Resolution 71/256, Anlage.

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution 69/313 vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *Global Warming of 1.5°C* über die Folgen einer globalen Erwärmung um 1,5 °C gegenüber vorindustriellem Niveau und die damit verbundenen globalen Treibhausgasemissionspfade im Zusammenhang mit einer Stärkung der weltweiten Reaktion auf die Bedrohung durch den Klimawandel, nachhaltiger Entwicklung und Anstrengungen zur Beseitigung von Armut,

sowie mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe über Klimaänderungen *Climate Change, Desertification, Land Degradation, Sustainable Land Management, Food Security, and Greenhouse Gas Fluxes in Terrestrial Ecosystems* (Klimawandel, Desertifikation, Landdegradierung, nachhaltiges Landmanagement, Ernährungssicherheit und Treibhausgasflüsse in terrestrischen Ökosystemen) und ferner mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Feststellungen im Sonderbericht der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe *The Ocean and Cryosphere in a Changing Climate* (Der Ozean und die Kryosphäre in einem sich wandelnden Klima),

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Unterstützung für die Ziele und Leitlinien des Grünen Klimafonds, darunter ein geschlechtersensibler Ansatz bei seinen Prozessen und Operationen, und unter Hervorhebung seines Ziels, einen effizienten Zugang zu seinen Mitteln durch vereinfachte Genehmigungsverfahren und verstärkte Unterstützung im Bereich der Leistungsbereitschaft zu gewährleisten, was dazu beitragen wird, in den Entwicklungsländern Ergebnisse bei der Begrenzung oder Senkung der Treibhausgasemissionen zu erzielen und sie bei der Anpassung an die Auswirkungen der Klimaänderungen zu unterstützen,

unter Begrüßung der im Rahmen des ersten formalen Verfahrens zur Mittelauffüllung des Grünen Klimafonds abgegebenen Mittelzusagen, so auch auf dem vom Generalsekretär einberufenen und am 23. September 2019 abgehaltenen Klimaschutzgipfel und auf der im Oktober 2019 in Paris abgehaltenen Beitragsankündigungskonferenz auf hoher Ebene für den Grünen Klimafonds, die sich zum 25. Oktober 2019 auf insgesamt 9,78 Milliarden US-Dollar beliefen, betonend, wie wichtig ein Erfolg des Prozesses ist, damit der Fonds einer der wichtigsten Kanäle bleibt, um den Fluss von Finanzmitteln im Rahmen des Übereinkommens von Paris und des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen in Entwicklungsländer zu lenken,

betonend, dass eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung Beschäftigungsmöglichkeiten und hochwertige Arbeitsplätze schaffen kann, im Einklang mit den auf einzelstaatlicher Ebene festgelegten Entwicklungsprioritäten,

unter Hinweis auf den Strategischen Plan der Vereinten Nationen für Wälder (2017-2030)¹⁸ und in der Erkenntnis, dass alle Arten von Wäldern wesentlich zur Abschwächung der Klimaänderungen und zur Anpassung daran beitragen,

¹⁸ Siehe Resolution 71/285.

unter Hinweis darauf, dass Wälder im Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen behandelt werden, sowie unter Hinweis auf Artikel 5 des Übereinkommens von Paris,

in der Erkenntnis, dass Klimaänderungen zentrale und an Bedeutung zunehmende Ursachen für den Verlust der biologischen Vielfalt und die Schädigung der Ökosysteme sind und dass die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt sowie der Funktionen und Dienstleistungen der Ökosysteme erheblich zur Anpassung an Klimaänderungen und zu ihrer Abschwächung, zur Katastrophenvorsorge sowie zur Ernährungssicherheit und zur Ernährung beitragen,

in Erwartung des Gipfeltreffens 2020 zur biologischen Vielfalt, der fünfzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und eines globalen Rahmens für die biologische Vielfalt für die Zeit nach 2020,

feststellend, dass die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien und den Sekretariaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika¹⁹, und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt²⁰ unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate auf allen Ebenen gegebenenfalls verstärkt werden müssen,

sowie feststellend, dass die Umweltversammlung der Vereinten Nationen im Rahmen ihres Mandats und in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen Organisationen und Interessenträgern unter anderem zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels beiträgt,

unter Hinweis auf ihre Resolution 71/312 vom 6. Juli 2007 mit dem Titel „Unsere Ozeane, unsere Zukunft: Aufruf zum Handeln“ und in Erwartung der Konferenz der Vereinten Nationen 2020 zur Unterstützung der Verwirklichung von Ziel 14 der Ziele für nachhaltige Entwicklung: Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen,

in dem Bewusstsein, dass die Vereinten Nationen den Schutz des Weltklimas bei ihrer Arbeit im Interesse des Wohlergehens der heutigen und der kommenden Generationen fördern sollen,

unter Hinweis auf das Inkrafttreten der Änderung von Kigali des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen²¹, am 1. Januar 2019 und unter Begrüßung ihrer Ratifikation durch 90 Länder und eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration und gleichzeitig weitere Ratifikationen in möglichst naher Zukunft befürwortend und unter Hinweis auf die am 14. und 15. November 2019 in Rom abgehaltene einunddreißigste Tagung der Vertragsparteien des Montrealer Protokolls,

mit Dank Kenntnis nehmend von dem interaktiven Dialog über Harmonie mit der Natur, den die Präsidentschaft der Generalversammlung unter dem übergreifenden Motto „Mutter-Erde-Ansatz“ zur Durchführung von Bildungs- und Klimaschutzmaßnahmen in Harmonie mit der Natur einberufen hat und der am 22. April 2019 anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde stattfand,

¹⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1997 II S. 1468; LGBL 2000 Nr. 69; öBGBL III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

²⁰ Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1993 II S. 1741; LGBL 1998 Nr. 39; öBGBL Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

²¹ UNEP/OzL.Pro.28/12, Anhang I.

Kenntnis nehmend von den Beiträgen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation zu den weltweiten Anstrengungen zur Bekämpfung des Klimawandels sowie Kenntnis nehmend von den diesbezüglichen Beiträgen der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation,

die Mitgliedstaaten *ermutigend*, im Sinne der Resolution 4/1 der Umweltversammlung der Vereinten Nationen²² innovative Wege zur Herbeiführung eines nachhaltigen Konsums und einer nachhaltigen Produktion zu fördern,

1. *bekräftigt*, dass der Klimawandel eine der größten Herausforderungen unserer Zeit darstellt, bringt ihre höchste Beunruhigung darüber zum Ausdruck, dass die Emissionen von Treibhausgasen weltweit nach wie vor zunehmen, bleibt zutiefst besorgt darüber, dass alle Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, durch die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels gefährdet sind und diese Auswirkungen bereits stärker zu spüren bekommen, wie anhaltende Dürren und extreme Wetterereignisse, Landverödung, das Ansteigen des Meeresspiegels, Küstenerosion, die Versauerung der Ozeane und den Rückgang der Berggletscher, die die Ernährungssicherheit, die Verfügbarkeit von Wasser und Existenzgrundlagen sowie die Anstrengungen zur Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen und die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung weiter bedrohen, ist sich der erheblichen Risiken des Klimawandels für die Gesundheit bewusst und betont in dieser Hinsicht, dass die Abschwächung des Klimawandels und die Anpassung daran eine unmittelbare und vordringliche globale Priorität darstellen;

2. *bekräftigt außerdem* das Übereinkommen von Paris² und sein rasches Inkrafttreten, ermutigt alle Vertragsparteien des Übereinkommens, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und diejenigen Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen¹, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, dies so bald wie möglich zu tun, und unterstreicht die Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²³ und dem Übereinkommen von Paris;

3. *erinnert* daran, dass das Übereinkommen von Paris darauf abzielt, durch Verbesserung der Durchführung des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen einschließlich seines Zieles die weltweite Reaktion auf die Bedrohung durch Klimaänderungen im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und den Bemühungen zur Beseitigung der Armut zu verstärken, indem unter anderem der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, da erkannt wurde, dass dies die Risiken und Auswirkungen der Klimaänderungen erheblich verringern würde, die Fähigkeit zur Anpassung an die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen erhöht und die Widerstandsfähigkeit gegenüber Klimaänderungen sowie eine hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarme Entwicklung so gefördert wird, dass die Nahrungsmittelerzeugung nicht bedroht wird, und die Finanzmittelflüsse in Einklang gebracht werden mit einem Weg hin zu einer hinsichtlich der Treibhausgase emissionsarmen und gegenüber Klimaänderungen widerstandsfähigen Entwicklung;

4. *begrüßt* die bislang übermittelten national festgelegten Beiträge und erinnert daran, dass die regelmäßige Aktualisierung der Beiträge die größtmögliche Ambition angesichts der unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten ausdrücken und die erforderlichen

²² UNEP/EA.4/Res.1.

²³ Resolution 70/1.

Informationen zur Gewährleistung der Eindeutigkeit, Transparenz und Verständlichkeit in Übereinstimmung mit den einschlägigen Beschlüssen zur Verfügung stellen wird;

5. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die bisher von den Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris vorgelegten national festgelegten Beiträge nicht ausreichen und dass durch entsprechende Maßnahmen dafür gesorgt werden muss, dass der Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau gehalten wird und Anstrengungen unternommen werden, um den Temperaturanstieg auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen, und unterstreicht, wie wichtig das in Beschluss 1/CP.21²⁴ der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens an die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris gerichtete Ersuchen ist, soweit angezeigt ihre national festgelegten Beiträge bis 2020 zu übermitteln beziehungsweise zu aktualisieren;

6. *betont*, wie dringend es geboten ist, die Anpassungsfähigkeit zu verbessern, die Resilienz zu stärken und die Anfälligkeit gegenüber Klimaänderungen und extremen Wetterereignissen zu verringern, und fordert die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, sich weiterhin mit Prozessen zur Planung der Anpassung zu befassen und die Zusammenarbeit, namentlich die Katastrophenvorsorge, zu verbessern;

7. *begrüßt* das Arbeitsprogramm zum Übereinkommen von Paris, das gemeinhin auch als Regelbuch von Katowice bezeichnet wird und das auf dem dritten Teil der ersten als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienenden Tagung der Konferenz der Vertragsparteien verabschiedet wurde²⁵, und ermutigt die Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris, die noch ausstehenden Beschlüsse auf den kommenden Tagungen abzuschließen;

8. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die vierundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens²⁶;

9. *betont*, dass gemeinsame Anstrengungen unternommen werden müssen, um die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen auf innovative, koordinierte, umweltschonende, offene und gemeinschaftliche Weise zu fördern;

10. *unterstreicht*, dass die wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen des Klimawandels angegangen werden müssen, und betont, dass Maßnahmen auf allen Ebenen erforderlich sind, um Anstrengungen zum Aufbau von Resilienz unter anderem durch die nachhaltige Bewirtschaftung der Ökosysteme zu verstärken und Resilienz aufzubauen, um die Auswirkungen und Kosten von Naturkatastrophen zu verringern;

11. *erkennt an*, dass ein verbesserter Zugang zu internationaler Klimafinanzierung wichtig ist, um die Maßnahmen zur Abschwächung und Anpassung in Entwicklungsländern zu unterstützen, vor allem in denjenigen, die für die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen besonders anfällig sind, und anerkennt außerdem die diesbezüglich im Gang befindlichen Anstrengungen;

²⁴ Siehe FCCC/CP/2015/10/Add.1.

²⁵ Siehe FCCC/CP/2018/10/Add.1.

²⁶ A/74/207, Abschn. I.

12. *anerkennt* die unter dem Dach der Marrakesch-Partnerschaft für globale Klimaschutzmaßnahmen²⁷ geleistete Arbeit und ermutigt Interessenträger, die keine Vertragsparteien sind, ihre Anstrengungen zur Bewältigung des Klimawandels und zur Reaktion darauf zu verstärken;

13. *begrüßt* die Abhaltung des vom Generalsekretär für den 23. September 2019 einberufenen Klimaschutzgipfels, nimmt Kenntnis von den während des Gipfels vorgestellten Initiativen und Verpflichtungen unter Beteiligung einer Vielzahl von Partnern und nimmt außerdem Kenntnis von dem am 21. September abgehaltenen Jugendklimagipfel;

14. *begrüßt es außerdem*, dass die Präsidentin der Generalversammlung während der dreiundsiebzigsten Tagung der Generalversammlung eine Tagung auf hoher Ebene über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung einberufen hat;

15. *bekundet erneut* die in den Ziffern 3 und 4 ihres Beschlusses 1/CP.19²⁸ zum Ausdruck gebrachte Entschlossenheit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die vollständige Umsetzung der Beschlüsse zu beschleunigen, die gemäß ihrem Beschluss 1/CP.13²⁹ das vereinbarte Ergebnis darstellen, und entsprechend dem Beschluss 1/CP.21 im Zeitraum vor 2020 ambitionierter vorzugehen, um sicherzustellen, dass alle Vertragsparteien möglichst große Abschwächungsanstrengungen nach dem Rahmenübereinkommen unternehmen;

16. *begrüßt*, dass die Zahl der Länder, die die Doha-Änderung des Protokolls von Kyoto³⁰ angenommen beziehungsweise ratifiziert haben, von 117 vor einem Jahr jetzt auf 135 angestiegen ist, bekundet ihre Besorgnis darüber, dass die Doha-Änderung noch nicht in Kraft getreten ist, und begrüßt die Anstrengungen der Vertragsparteien, die die Doha-Änderung bereits vor ihrem Inkrafttreten umsetzen;

17. *erkennt an*, wie wichtig es für alle Länder ist, Verluste und Schäden, die mit den nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen einschließlich extremer Wetterereignisse und sich langsam anbahnender Ereignisse verbunden sind, zu vermeiden, auf ein Mindestmaß zu verringern und zu bewältigen, und welche Rolle die nachhaltige Entwicklung bei der Verringerung der Gefahr von Verlusten und Schäden spielt, und erwartet in dieser Hinsicht mit Interesse die Ergebnisse der Überprüfung des Internationalen Mechanismus von Warschau für Verluste und Schäden, die mit Klimaänderungen verbunden sind, im Kontext der einschlägigen Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und von Artikel 8 des Übereinkommens von Paris;

18. *nimmt mit Dank davon Kenntnis*, dass die Regierung Chiles in Madrid die fünf- undzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die fünfzehnte als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien und die zweite als Tagung der Vertragsparteien des Übereinkommens von Paris dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien, ausgerichtet hat, die vom 2. bis 13. Dezember 2019 in Madrid abgehalten wurde;

²⁷ Siehe FCCC/CP/2016/10/Add.1.

²⁸ Siehe FCCC/CP/2013/10/Add.1.

²⁹ Siehe FCCC/CP/2007/6/Add.1.

³⁰ Siehe FCCC/KP/CMP/2012/13/Add.1.

19. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Frauen und Mädchen aufgrund der Ungleichstellung der Geschlechter und dessen, dass die Existenzgrundlage vieler Frauen von natürlichen Ressourcen abhängt, oft unverhältnismäßig stark von Klimaänderungen betroffen sind, die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in umwelt- und klimapolitische Maßnahmen zu fördern, die entsprechenden Mechanismen zu stärken und ausreichende Ressourcen bereitzustellen, um die uneingeschränkte und gleichberechtigte Teilhabe der Frauen an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen zu Umweltfragen zu gewährleisten, und betont, dass die durch den Klimawandel bedingten Probleme, die insbesondere Frauen und Mädchen betreffen, angegangen werden müssen, unter anderem durch die vollinhaltliche Durchführung des neuen Aktionsplans für Geschlechtergleichstellung, den die Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen auf ihrer dreiundzwanzigsten Tagung angenommen hat³¹, und sieht seiner Überprüfung mit Interesse entgegen, um dem Ziel der Förderung einer geschlechtergerechten, gleichgestellten und produktiven Teilhabe der Frauen zur Unterstützung von Klimaschutzmaßnahmen näherzukommen;

20. *erinnert* an den vom Generalsekretär vorgelegten und in ihrer Resolution 72/219 befürworteten Aktionsplan zur Einbeziehung von Maßnahmen zugunsten einer nachhaltigen Entwicklung in das Management der Operationen und Einrichtungen des gesamten Sekretariats³² und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über die Durchführung des Aktionsplans und die erzielten Verbesserungen Bericht zu erstatten;

21. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Arbeiten und dem Potenzial der Plattform für lokale Gemeinschaften und indigene Völker zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, die eingerichtet wurde, um in Bezug auf Abschwächung und Anpassung auf ganzheitliche und integrierte Weise Erfahrungen auszutauschen und bewährte Verfahren weiterzugeben, und erinnert an den Beschluss 2/CP.23 der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens über den Zweck und die Aufgaben der Plattform³³ und an den Beschluss 2/CP.24 der Konferenz der Vertragsparteien über die Lenkung und weitere Operationalisierung der Plattform³⁴;

22. *beschließt*, die für die Jahre 2020 und 2021 vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens und ihrer Nebenorgane in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für die Jahre 2020 und 2021 aufzunehmen;

23. *bittet* das Sekretariat des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen, der Generalversammlung auf ihrer fünfundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Tätigkeit der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens Bericht zu erstatten, und beschließt, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

52. Plenarsitzung
19. Dezember 2019

³¹ FCCC/CP/2017/11/Add.1, Beschluss 3/CP.23, Anlage.

³² A/72/82.

³³ Siehe FCCC/CP/2017/11/Add.1.

³⁴ Siehe FCCC/CP/2018/10/Add.1.